jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/2 2Ob257/97a, 2Ob2075/96b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1998

Norm

ZPO §14 Bd
ZPO §411 Ba
KHVG 1987 §24
KHVG 1994 §28

Rechtssatz

Wird ein Schadenersatzbegehren des Geschädigten, das gegen den von der Bindungswirkung des Strafurteils nicht betroffenen Versicherer geltend gemacht wurde, rechtskräftig abgewiesen, weil der rechtskräftig verurteilte Schädiger die Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen hat, so stehen einander bei der Beurteilung des Schadenersatzanspruches gegen den versicherten Schädiger die Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafurteils einerseits und die Rechtskrafterstreckung des das Klagebegehren abweisenden Urteils gemäß § 24 KHVG 1987 (nunmehr § 28 KHVG 1994) andererseits gegenüber. In diesem Fall ist letzterer gegenüber ersterer der Vorzug zu geben, weil die ausdrückliche gesetzliche Regelung der bloß aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen ableitbaren Bindungswirkung vorgehen muß.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 257/97a
  Entscheidungstext OGH 02.04.1998 2 Ob 257/97a
  Veröff: SZ 71/66
- 2 Ob 2075/96b
  Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 2075/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110239

Dokumentnummer

JJR_19980402_OGH0002_0020OB00257_97A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at